Staying Alive

Meine Rechte als Künstler*in

DU STEHST AUF DER BÜHNE, DU SPIELST, TANZT, DU PERFORMST – UND DU WILLST ÜBERLEBEN?

IG Freie Theater
Gumpendorfer Straße 63B
A 1060 Wien
www.freietheater.at
office@freietheater.at
01 / 403 87 94

Stadt Wien | Kultur

DIE GRÜNEN

Inhalt.

04 Einleitung

07 **MARKETING UND PR**

11 **JOB-AQUISE UND MENTORING**

19 **ARBEITSRECHT UND VERTRÄGE**

27 **STEUER**

35 **SOZIALVERSICHERUNGEN**

44 Nützliche Links zu den Vorträgen

Vorwort.

WAS MÜSSEN KÜNSTLER*INNEN WISSEN, UM ZU ÜBERLEBEN?

In dieser Broschüre haben wir die wichtigsten Informationen der Aufklärungskampagne *„Staying Alive - Meine Rechte als Künstler*in“* zusammengestellt, die wir im Herbst 2019 veranstaltet haben.

Es gab viel zu hören, jetzt gibt es viel zu lesen. Nicht abschrecken lassen – hinter den Worten versteckt sich viel Wissen: Über Rechte, über Verträge, über Steuern, über Recht. Über Geld.

In diesem Sinn – einlesen und reinlesen. Und Nachfragen – bei der IG Freie Theater gibt es weiteres Hintergrundwissen und persönliche Beratung. Und auf Youtube IG Freie Theater Österreich gibt’s weitere Infos dazu.
Deine Rechte als Künstler*in sind uns wichtig.
Dir auch.

DEIN TEAM DER
IG FREIE THEATER

Diese Broschüre basiert auf der Mitschrift von Jutta Steiner während der Veranstaltungen im Herbst 2019.
Die Informationen zu den Steuern und Sozialversicherungen entsprechen den Werten von 2020 und können sich jährlich verändern.

Einleitung.

Der Erfolg von Künstler*innen und die angemessene Vergütung ihrer Arbeit sind im Kulturbetrieb nicht allein von künstlerischen Qualitäten abhängig. Kunstschaffende müssen über verschiedene Kompetenzen verfügen, um ihren Berufsalltag in einem kompetitiven Umfeld und unter schwierigen Arbeitsbedingungen bestreiten zu können.

Sie müssen wissen, wie sie ihre Projekte und sich selbst vermarkten, um Förderungen zu lukrieren. Sie müssen ihre Arbeitsfelder kennen und sich vernetzen. Sie müssen sich weiterbilden, um auf die vielfältigen Anforderungen bei Bewerbungen und in ihrem Berufsalltag vorbereitet zu sein. Und sie müssen sich mit einer Reihe an Versicherungs- und Rechtsfragen auseinandersetzen. Im Kulturbetrieb sorgen vor allem die arbeitsrechtlich unübersichtlichen und prekären Beschäftigungsverhältnisse für Unklarheiten und Frustration.

*Staying Alive - Meine Rechte als Künstler*in* ist eine umfassende Aufklärungskampagne, die auf diese aktuellen Problem- und Interessenslagen reagiert. Sie richtet sich sowohl an Künstler*innen als auch an Kunst- und Kulturveranstalter*innen. Im Zentrum der Kampagne standen fünf Infoveranstaltungen, die Ende des Jahres 2019 stattgefunden haben. Dort widmeten sich sechs Expert*innen den Themen Marketing, PR, Job-Akquise, Mentoring, Arbeitsrecht, Verträge, Steuer und Versicherung und vermittelten den Anwesenden das nötige Know-how, das es zum Überleben und zur Professionalisierung in der Kulturszene braucht.

Um möglichst viele Kunstschaffende über dieses Angebot zu informieren, sind Ankündigungen und Berichterstattungen auf der Homepage, den Facebook und Instagram Profilen der IGFT sowie per Mail und Newsletter erfolgt. Um weiteren Interessent*innen die Inhalte der Veranstaltungen zugänglich zu machen, wurde *Staying Alive - Meine Rechte als Künstler*in* von einem Newsblog begleitet, der auf der Homepage der IGFT abgerufen werden kann. Die Vorträge wurden zudem auf Video festgehalten und können auf unserem YouTube-Kanal nachgeschaut werden. Wir freuen uns, dass die Kampagne *Staying Alive* mit großer Begeisterung

und viel Zuspruch aufgenommen wurde. Zum Gelingen der Kampagne haben viele Menschen beigetragen, bei denen wir uns bedanken möchten:

Zunächst einmal bei Die Grünen Wien – und insbesondere Martin Margulies in seiner Funktion als Kultursprecher -, die dieses Projekt unterstützenswert fanden und dafür eine Förderung durch die Stadt Wien ermöglichten.

Ein herzlicher Dank gilt unseren Kooperationspartner*innen, dem Theater Werk X-Petersplatz, dem Off-Theater, dem studio brut, dem WUK und dem Theater Drachengasse. Sie haben die Veranstaltungsreihe mit großem Engagement unterstützt und es möglich gemacht, dass sie an insgesamt fünf verschiedenen Standorten stattfinden konnte. Die Abende standen so nicht nur im Zeichen der Aufklärung, sondern wurden auch zur Vernetzung und zum Informationsaustausch genutzt.

Wir bedanken uns namentlich bei Joachim Kapuy, Sophie Resch, Elke Hartmann, Wolfgang Renzl, Barbara Müller und Angela Vadori, die ihre Expertise mit uns geteilt und mit großem Einsatz alle offenen Fragen aus dem Publikum beantwortet haben.

Zu guter Letzt möchten wir uns bei allen Anwesenden bedanken, die mit uns gemeinsam über faire Bedingungen und Lösungsvorschläge für ein besseres Arbeitsklima diskutiert haben. Danke, dass ihr zum dialogischen und konstruktiven Charakter der Kampagne beigetragen habt! Und danke, dass ihr Eure Erfahrungen mit uns geteilt habt!

MARKETING und PR.

Joachim Kapuy studierte internationale Betriebswirtschaft und Kultur- und Sozialanthropologie in Wien. Der langjährige Pressesprecher des ImPulsTanz-Festivals und Leiter der Marketing & Sponsoring-Abteilung der Wiener Festwochen ist Experte in Sachen Marketing und PR und weiß, worauf es bei einer erfolgreichen Bewerbung von Projekten ankommt. Die Zuständigkeiten und Verantwortungen liegen dabei sowohl aufseiten der Kulturveranstalter*innen als auch aufseiten der Kunstschaffenden. Kapuy, der auch selbst Erfahrungen als Performer und Schauspieler gesammelt und mit verschiedenen großen Institutionen in Wien zusammengearbeitet hat, kennt beide Perspektiven, gemeinsame Interessen, aber auch Konfliktpotenziale, die sich eventuell aus einer Zusammenarbeit ergeben können.

Für Kunstschaffende stellt sich nach der künstlerischen Phase die Frage, wie sie ihr fertiges Projekt bewerben können, um Fördergeber*innen, Veranstalter*innen und Publikum zu gewinnen. Entscheidend für den Erfolg eines Projektes und die produktive Zusammenarbeit mit Kulturveranstalter*innen ist die Professionalität, die ein/eine Künstler*in dabei an den Tag legt.

Was aber darf man sich unter **Professionalität** vorstellen?

Professionell zu sein, bedeutet:

- **informiert zu sein:** Es ist von großem Nutzen, wenn Künstler*innen das Feld, in dem sie sich bewegen, relevante Medien und die wichtigsten Akteur*innen kennen. Diese sind ihr Publikum, Journalist*innen, Fördergeber*innen und Veranstalter*innen.

Vor der Einreichung eines Projektes sollten sie sich über die Kulturveranstalter*innen, mit denen sie zusammenarbeiten möchten, informieren. Auf deren Webseiten können die Ausrichtung, Leitbilder, Fördergeber*innen, die budgetäre Ausstattung und die von Veranstalter*innen angebotenen Leistungen für Künstler*innen nachgelesen werden. Das hilft Kunstschaffenden nicht nur bei der Entscheidung, welche Institution den geeigneten Rahmen für ihr Projekt bietet, sondern auch bei dessen Einreichung und gezielter Bewerbung.

Kulturveranstalter*innen bewegen sich in einem äußert kompetitiven Umfeld. Es herrscht ein harter Wettbewerb um Zeit, Besucher*innen und Finanzbudgets. Deshalb sind Kulturveranstalter*innen darum bemüht, ihren USP (unique selling point) zu schärfen, zu kommunizieren und Angebote auf Zielgruppen hin zu entwickeln.

Bei der Einreichung eines Projektes ist es daher entscheidend, dass Künstler*innen ihr Alleinstellungsmerkmal und die Hintergründe und Intentionen ihres Stückes klar formulieren und kommunizieren können. Der kuratorische Text, den sie Veranstalter*innen übermitteln, sollte folgende Fragen beantworten können:

Was hat mein Projekt inhaltlich und formal mit aktuellen Diskursen, Diskussionen, globalen und lokalen Themen zu tun? Was ist für potenzielle Besucher*innen daran interessant? Welches Publikum soll mit meinem Stück angesprochen werden?

- **aktiv die eigenen Interessen zu vertreten:** Kommt es zu einer Zusammenarbeit, haben Künstler*innen und Kulturveranstalter*innen gemeinsame Interessen: Ein Projekt soll mediale Aufmerksamkeit erreichen, erfolgreich sein und ein großes Publikum begeistern. Es kann aber auch zu Interessenskonflikten kommen, denn anders als Künstler*innen konzentrieren sich Veranstalter*innen nicht auf einzelne Projekte, sondern auf das große Ganze, sprich: die Höhe der Gesamtauslastung, der Gesamteinnahmen und der Gesamtkosten einer Saison oder eines Festivals. Veranstalter*innen schenken ihren „Leuchtturmprojekten" (Programm-Highlights) normalerweise mehr Aufmerksamkeit als dem breiten Programm. Das ist undemokratisch, aber die Realität. Darum müssen Kunstschaffende, die sich noch keinen großen Namen gemacht haben und deren Projekte weniger Zuwendung seitens der Veranstalter*innen erhalten, aktiv ihre eigenen Interessen

vertreten. Das heißt konkret: selbstständig Vorschläge einbringen, die eigene Marke aufbauen und Veranstalter*innen aus ihren starren und undemokratischen Strukturen herausholen. Es ist wichtig, dass Kunstschaffende Veranstalter*innen auf Augenhöhe begegnen. Die eigenen Rechte konstruktiv einzufordern ist wesentlich, um ernst und wahrgenommen zu werden.

- **unternehmerisch zu denken:** Nicht nur Kulturveranstalter*innen tragen für die Bewerbung eines Projektes die Verantwortung. Auch Künstler*innen müssen aktiv ihre Beziehungen zu Stakeholdern (dem Publikum, Fördergeber*innen, Kolleg*innen, Journalist*innen etc.) gestalten und ihre Zielgruppe sowie die wichtigsten Marketinginstrumente kennen.

Theaterbesucher*innen machen bei der Durchsicht von Programmen ihre Kaufentscheidung von bekannten Namen, vom Titel, Werbetext, von Pressefotos, Videotrailer und den Credits eines Stückes abhängig. Um diese sogenannten customer entry points optimal zu gestalten, gibt es einige Kriterien, die es zu beachten gilt:

Der Titel eines Stückes muss so gewählt werden, dass potenzielle Zuseher*innen etwas für sie Wiedererkennbares darin finden. Der Werbetext soll Emotionen wecken und Lust auf das Stück machen. Eine besonders große Rolle kommt den Pressefotos zu. Sie sollten eine Bildaussage haben, die zum Kontext des Stückes passt, Menschen abbilden, Atmosphäre ausstrahlen, Stimmungen und Emotionen einfangen, hochwertig, farbig und vor allem dynamisch sein. Zeitungen und Veranstalter*innen sollten mindestens drei Bilder in Hochformat (wichtig für die Verbreitung auf sozialen Medien) und drei Bilder in Querformat für die Auswahl zur Verfügung gestellt werden.

Neben den Credits und Programmheften sind auch das Onlinemarketing und die Onlinepräsenz von Künstler*innen zentral. Das Publikum interessiert sich für die Künstlerin/den Künstler hinter einem Projekt und dessen Entstehungsprozess. Um potenzielle Zuseher*innen von einem Stück und der Arbeit des/der Künstler*in zu überzeugen, empfiehlt es sich, eine eigene Webseite einzurichten. Auf dieser sollten biografische Infos und Videotrailer – die z. B. Stück- und Probeaufnahmen, Artist Interviews oder Behind the Scenes-Aufnahmen zeigen – zu finden sein.

JOB-AQUISE und MENTORING.

Sophie Resch studierte nach ihrer Ausbildung zur Logopädin an der Schauspielschule Krauss in Wien und an der Berliner Schauspielschule „Die Etage“, die Schule für darstellende und bildende Künste in Berlin. Die Liste der Theaterbühnen, auf denen sie zu sehen war, ist lang (Volksbühne Berlin, Theater in der Josefstadt, Theater Drachengasse, Schauspielhaus Wien, Werk X u. v. m.). Seit 2010 hat Sophie Resch auch in mehreren Kurzfilmen, Musikvideos, TV- und Kinoproduktionen mitgewirkt. Darunter: Schnell ermittelt (2017), Die Beste aller Welten (2016) und Wir werden singen (2016). Seit 2015 ist sie Mitglied des Künstlerkollektivs „Die schweigende Mehrheit“, mit dem sie für das mit Flüchtlingen realisierte Stück Die Schutzbefohlenen 2016 den Nestroy-Theaterpreis erhielt.

Elke Hartmann studierte ebenfalls an der Schauspielschule Krauss in Wien. In ihrer schauspielerischen Karriere stand sie für TV- und Kinofilme vor der Kamera (Dieses naive Verlangen (1993), Molly und Mops (2005) Die Wirtin (2004) u. v. m.) und war auf etlichen Theaterbühnen (Schauspielhaus Salzburg, Tiroler Landestheater, Theater an der Effingerstrasse, Rabenhoftheater, Theater der Jugend u.v.m.) zu sehen. Seit 2009 ist Hartmann auch als Regisseurin tätig. Sie hat Stücke am Tiroler Landestheater, am Schauspielhaus Salzburg und im Theater praesent inszeniert, dessen künstlerische Leitung sie 2018 übernommen hat.

Sophie Resch und Elke Hartmann, die lange in der Freien Szene tätig waren, kennen die dort prekären Arbeitsverhältnisse und wissen, wie schwierig es für Schauspielanfänger*innen ist, an angemessen bezahlte Jobs zu kommen. Die beiden Frauen haben in ihren langjährigen Karrieren in unterschiedlichen Arbeitsbereichen gearbeitet und sind Expert*innen, wenn es um Fragen zu Bewerbung, Castings, Vorsprechen, Gagenverhandlungen und Networking geht.

Da Elke Hartmann und Sophie Resch aus dem Theaterbereich kommen, gingen sie in ihrem Vortrag von ihren Erfahrungen als Schauspielerinnen aus, daher wird im folgenden Text auch meistens von Schauspieler*innen gesprochen werden. Vieles, wenn nicht das Meiste, hat aber auch für andere darstellende Künstler*innen Geltung, obwohl es hier und da auch Unterschiede geben mag.

Arbeitsfelder und Durststecken

Nach abgeschlossener Ausbildung haben Schauspieler*innen die Möglichkeit, in verschiedenen Arbeitsfeldern zu arbeiten: im Theater, für Film, Fernsehen und Werbung, als Sprecher*in oder im pädagogischen Bereich. Nicht immer - und vor allem als Schauspielanfänger*in - ist es aber einfach, an fair und ausreichend bezahlte Engagements zu kommen. Zudem können auf Projekte längere Durststrecken ohne Engagement oder Auftrag folgen. Viele freie Schauspieler*innen sind daher auf (Zweit-)Jobs angewiesen, die ihnen ein sicheres Einkommen garantieren, aber außerhalb ihres eigentlichen Berufsfeldes liegen. Die Gefahr, dabei den Fokus zu verlieren, ist groß. Eine Doppelbelastung kann zudem zu einer Erschöpfung an Kapazitäten führen. In Zeiten ohne Engagements sollten Künstler*innen am Ball bleiben, sich weiterbilden und Gesangs-, Tanz-, Sprech- oder Drehtrainings besuchen. Da es im Laufe einer Karriere aufgrund fehlender Jobangebote, aus gesundheitlichen Gründen oder während einer Schwangerschaft immer wieder zu spielfreien Zeiten kommen kann, ist es wichtig, dass Schauspieler*innen sich möglichst breit aufstellen.

Das steigert die Chancen auf dem Arbeitsmarkt und macht offen für Alternativen. So gibt es die Möglichkeit, Lesungen auf Geburtstagen und Weihnachtsfeiern anzubieten, Sprecherjobs anzunehmen oder zu unterrichten (etwa einfach zu erlernende Theatersportkurse). Als mögliche Arbeitgeber*innen könnten auch z.B. die Rote Nasen Clowndoctors, Dinner&Crime-Anbieter*innen oder private Auftraggeber*innen infrage kommen.

Netzwerk und Kontakte

Die Chancen, an Jobs beim Film, am Theater, in der Werbung oder als Sprecher*in zu kommen, stehen für Schauspieler*innen, die bereits erfolgreich an mehreren Projekten mitgewirkt haben, besser als für Künstler*innen, die noch am

Anfang ihrer schauspielerischen Karriere stehen. Haben Arbeitgeber*innen die Erfahrung gemacht, dass eine Künstlerin/ein Künstler pünktlich, zuverlässig, kollegial und unkompliziert ist, werden diese sie oder ihn wieder beschäftigen oder weiterempfehlen. Die meisten Besetzungen von Rollen im Theater, im Film und in der Werbung erfolgen über Kontakte und Empfehlungen. Gerade für Schauspielanfänger*innen ist es daher lohnenswert, Premieren, Filmnächte, Festivals, Fortbildungen und Workshops zu besuchen, um Kontakte in der Szene zu knüpfen. Sich ein Netzwerk aufzubauen erfordert allerdings Zeit und Kontaktpflege.

Digitale Selbstpräsentation

Für Berufsneulinge wie auch für erfahrene Schauspieler*innen gilt, dass sie kontinuierlich an ihrer analogen wie auch digitalen Selbstpräsentation arbeiten müssen. Um mögliche Arbeitgeber*innen, Regisseur*innen, Caster*innen und Agenturen auf sich aufmerksam zu machen, ist es von Vorteil, auf Facebook und Instagram präsent zu sein und eine eigene Homepage zu haben. Auf dieser sollten aktuelle Fotos, eine Vita, Sprecherdemos und Showreels zu finden sein. Hier gilt: je schlichter, desto besser.

Eine andere Möglichkeit, um auf sich aufmerksam zu machen, sind Profile auf Plattformen wie schauspielervideos.de, castforward.de, castupload.com oder k360net. Wichtig ist, die Profile wie auch die Homepage immer auf dem neuesten Stand zu halten.

Ausschreibungen und Initiativbewerbungen

Ausschreibungen für Theaterrollen sind im regelmäßig von der IG Freie Theater ausgesendeten Newsletter oder dem Portal Theapolis zu finden. Manche Theater bieten Informationsvorsprechen an, zu denen man nach Möglichkeit gehen sollte, denn selbst wenn gerade keine Stellen vergeben werden, bleibt man vielleicht der einen oder anderen Person für zukünftige Projekte in Erinnerung. Schauspieler*innen sollten zudem auf Kollegialität setzen und sich untereinander über Stellenausschreibungen, Intendantenwechsel, Vorsprechen und Castings austauschen. Auch Blindbewerbungen können erfolgreich sein. Dabei ist es ratsam, sich nicht nur auf die großen Theaterhäuser in Wien zu konzentrieren, sondern auch

kleinere Theater in anderen österreichischen Bundesländern, in Deutschland oder der Schweiz zu berücksichtigen

Bewerbung

Für eine Bewerbung am Theater wie auch für Agenturen braucht es mehrere Portrait- und Ganzkörperfotos, eine Vita und einen Introtext. Die Fotos sollten den eigenen Typus unterstreichen, denn für Film und Werbung werden meist bestimmte Typen gesucht. Gefragt sind authentische Bilder, die wache und klare Ausdrücke zeigen. Von Beautyshots, retuschierten Fotos und Rollenbildern ist abzuraten.

Der Introtext einer Bewerbung muss kurz und knackig formuliert sein und schlüssig darlegen, warum man Teil einer Agentur bzw. einer Theaterproduktion werden möchte. Es bringt Pluspunkte, wenn Bewerber*innen in ihrem Schreiben zeigen, dass sie sich genau über die Spielstätte, an der sie arbeiten wollen und die dort gezeigten Stücke informiert haben.

Für die Bewerbung bei einer Agentur benötigen Schauspieler*innen zusätzlich Showreels. Da Agenturen viele Zusendungen erhalten und nur wenig Zeit haben, diese genau zu prüfen, brauchen nicht mehr als zwei bis drei kurze Szenen, die jeweils nicht länger als 40 Sekunden dauern, mitgeschickt werden. In diesen Aufnahmen sollen sich Schauspieler*innen in zwei Rollen mit unterschiedlichen Emotionen zeigen. Eine andere Möglichkeit ist es, frei zu improvisieren. Außerdem kann ein sogenanntes About Me-Video gedreht werden, in dem die Bewerber*innen sich selbst und ihre Fähigkeiten vorstellen. Solche Videos sind bei Agenturen und Caster*innen aktuell sehr beliebt. Die Aufnahmen können selbst gedreht werden und müssen keinen professionellen Ansprüchen genügen.

Vorsprechen und Castings

Wird man von Theatern, Regisseur*innen oder Caster*innen zu einem Vorsprechen eingeladen, ist eine gute Vorbereitung das A und O. Um nicht ins Stocken zu geraten, sollten sich Schauspieler*innen vorab in kurzen, klaren Sätzen überlegen, was sie über ihre Person sagen möchten.

Für **Vorsprechen am Theater** müssen drei Monologe – nämlich ein moderner, ein klassischer und ein komischer Text – vorbereitet werden. Nach Möglichkeit und Fähigkeit können auch Musik-, Jonglier- oder Steppeinlagen zum Besten gegeben werden. Auf schwer handhabbare Requisiten und aufwendige Kostümwechsel sollte man allerdings verzichten. Wichtig ist auch, sich nicht durch Unterbrechungen von Regisseur*innen oder Dramaturg*innen irritieren zu lassen. Nicht zwingend bedeutet das etwas Negatives.

Für **Film- und Fernsehcastings** sollten Texte besonders gut vorbereitet und auf schnelle Anschlüsse hin gelernt werden, denn oft wird verlangt, einen Text schneller, in mehreren Versionen oder auf unterschiedlichen Positionen vorzutragen. Die Bewerber*innen sollten bei Caster*innen oder Kameraleuten nachfragen, ob sie vor Ort in Ganzkörper- oder in Nahaufnahme gefilmt werden. So können sie sich entsprechend mehr auf die Körperarbeit oder die Gesichtsmimik konzentrieren.

Manchmal kommt es vor, dass Schauspieler*innen um sogenannte **E-Castings** gebeten werden. Hierfür werden selbstgedrehte Videos (Handyqualität reicht völlig aus) benötigt, in denen sich Schauspieler*innen kurz vorstellen und vor weißem Hintergrund mit einer Anspielpartnerin/einem Anspielpartner eine Szene spielen.

Um an **Sprecherrollen** zu kommen, müssen Schauspieler*innen professionelle Demos anfertigen lassen. Da es sehr viele talentierte Sprecher*innen mit hochwertig aufgenommen Demos gibt, reicht es heute nicht mehr aus, Textproben selbst zuhause einzusprechen. Die fertigen Aufnahmen können dann an andere Tonstudios, Radio- und Fernsehsender geschickt oder auf die Plattform **VOICE** (www.sprecherverband.at/voice-announcers.html) hochgeladen werden. Manche Tonstudios schreiben auch **Stimmcastings** aus und nehmen die besten Sprecher*innen in ihre Karteien auf.

Gagen und Gagenverhandlungen

In Österreich gibt es keinen gewerkschaftlichen Mindestlohn, der für Schauspieler*innen und Kunstschaffende in der Freien Szene anwendbar wäre..

Die IG Freie Theater hat deshalb gemeinsam mit der „Wiener Perspektive“ eine Honoraruntergrenze für Künstler*innen erarbeitet. Viele kleine Theater wollen ihre Künstler*innen zwar anständig entlohnen, haben aber nicht die nötigen Mittel dafür. Besonders in der Werbebranche, die eigentlich am meisten Geld zur Verfügung hat, versucht man erfahrungsgemäß die **Gagen** von Schauspieler*innen zu verhandeln. Dort müssen Schauspieler*innen sehr genau darauf achten, dass Buyouts und Extraverrechnungen für Print nicht aus den Verträgen gestrichen werden.

Prinzipiell ist es wichtig im Hinterkopf zu behalten, dass Punkte in Verträgen, die noch nicht fixiert sind, gestrichen und verhandelt werden können. Vor Allem was die Gagen betrifft, lohnt es sich, mit der Einstellung heranzugehen, sich nicht sofort mit dem ersten Angebot zufrieden zu geben. In einem professionellen Kontext ist es völlig normal, über Gagen zu verhandeln. Letztendlich will man den Auftraggebern auch vermitteln, besonders gut geeignet für den Job zu sein.

Auf jeden Fall sollten **Nachverhandlungen** angestellt werden, wenn sich der Arbeitsaufwand für ein Projekt größer gestaltet, als es zu Beginn vorhergesehen war.

Es ist auch hilfreich, sich mit Kolleg*innen über Gagen auszutauschen. Das sollte entweder vor Vertragsabschluss bzw. Zusage geschehen, um eventuell noch nachverhandeln zu können, oder nach Beendigung eines Projektes, um das Arbeitsklima nicht zu stören. Schauspieler*innen bekommen so ein Gefühl dafür, welche Entlohnung branchenüblich und für ihre (zukünftige) Arbeit angemessen ist.

Gerade weil Gagenverhandlungen so schwer zu führen sind, verfolgen die meisten Schauspieler*innen das Ziel, von einer renommierten Agentur vertreten zu werden. Die Vertragsverhandlungen werden dann von ihren Agent*innen übernommen, die sich für ihre bestmögliche Bezahlung einsetzen. Agenturen kümmern sich darüber hinaus auch um die Vermittlung von Jobs und informieren ihre Künstler*innen über Castings für Film, Fernsehen und Werbung. Schauspieler*innen ohne Agentur oder Kontakten zu Caster*innen erfahren von diesen nur sehr selten. Daher empfiehlt es sich für Künstler*innen, die noch nicht von einer renommierten Agentur unter Vertrag genommen worden sind, sich bei einer Massenagentur wie z.B. Actors & Company zu melden, um über Stellenangebote informiert zu werden.

ARBEITSRECHT und VERTRÄGE.

Wolfgang Renzl ist seit 2006 eingetragener Rechtsanwalt. Gemeinsam mit seinem Geschäftspartner Marc Pfletschinger führt er in Wien seine eigene Kanzlei. Daneben ist Renzl als Vortragender an der Kunstuniversität Graz und an der Universität Wien tätig. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen im Künstler-, Medien-, Datenschutz- und Urheberrecht. Er ist Vertrauensanwalt des *mica – music austria* und der Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie.

Wolfgang Renzl, der auch die IG Freie Theater in Rechtsfragen berät, kennt die aus arbeitsrechtlicher Sicht problematischen Beschäftigungsverhältnisse in der Kulturszene. Da die Vertragsvorlagen von Dienstgeber*innen (insbesondere in der Freien Szene) viel zu oft arbeitsrechtliche Lücken aufweisen, hat Renzl für die IGFT zehn Musterverträge entworfen, die Mitgliedern kostenlos zur Verfügung stehen.

Die Vorteile im Angestelltenverhältnis

Dienstverhältnisse zwischen Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen unterliegen dem Arbeitsgesetz, das sozial- und dienstnehmerinnenlastig orientiert ist. Für Dienstnehmer*innen spricht vieles dafür, in einem Angestelltenverhältnis zu stehen, um von den Vorteilen des Sozialstaates Österreich zu profitieren: Sozialversicherungsabgaben und die Lohnsteuer (LSt) werden von der Dienstgeberin/vom Dienstgeber abgeführt und Dienstnehmer*innen genießen vollen Versicherungsschutz. Sie sind unfall-, arbeitslosen- und krankenversichert (inkl. sechs Wochen nachwirkender KV) und sammeln Beitragsmonate für die Pensionsversicherung. Zudem gilt das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG). Das bedeutet, dass Dienstnehmer*innen bei entschuldbarer Fehlleistung und leichter Fahrlässigkeit für Schäden nicht - oder zumindest nicht voll - haftbar gemacht werden können.

Die Vor- und Nachteile von selbstständig tätigen Künstler*innen

Sehr selten aber doch treten Schauspieler*innen als Selbstständige oder freie Dienstnehmer*innen auf. Eine freie Dienstnehmerin/ein freier Dienstnehmer ist etwa ein „Springer", der eine Rolle für nur eine Vorstellung übernimmt. Freie Dienstnehmer*innen gelten sozialversicherungsrechtlich als Angestellte. Einkommenssteuerrechtlich sind sie Selbstständige, die ihr Einkommen selbst versteuern müssen.

Die Selbstständigkeit hat Vor- und Nachteile. Als Selbstständige/r hat man keine Vorgesetzten. Man ist freier in der Gestaltung der Steuererklärung und kann Ausgaben abschreiben lassen. Allerdings müssen Selbstständige sich selbst um ihre Unfall-, Kranken-, Haftpflicht- und Pensionsversicherung kümmern und ihre Beiträge fallen höher aus als die von Angestellten.

Das tageweise Anstellen von Künstler*innen

Viele Arbeitgeber*innen versuchen auf Vertragsformen auszuweichen, welche sie von Pflichten und Leistungen gegenüber Arbeitnehmer*innen befreien. Die Liberalisierung der Bedingungen für geringfügig Beschäftigte, die unter der letzten ÖVP-FPÖ-Koalition stattgefunden hat und die fehlende Regelung eines gesetzlichen Mindestlohns werden von vielen Arbeitgeber*innen ausgenutzt. Zweiter Teil von dem Satz hat mit Tageweiser-Beschäftigung nichts zu tun. Der Satz ist auch ein bisschen redundant. Könnte man also ganz streichen.

Das tageweise Anstellen von Künstler*innen ist – leider - gängige Praxis. Der Nachteil ist, dass die Kunstschaffenden ein (oft) niedriges Gehalt erhalten, dieses auch noch selbst versteuern müssen und es zu Nachzahlungen der Lohn- und Sozialversicherungssteuer kommen kann. Darüber hinaus genießen sie keine volle Krankenversicherung (nämlich nur für die Tage der Anstellung, aber nicht für den ganzen Monat) und können keine Pensionsanrechnungszeiten sammeln (15 Jahre werden benötigt, um überhaupt anspruchsberechtigt zu sein). Das Einkommen aus tageweiser Beschäftigung reicht für ein Überleben meist nicht aus.

Abgrenzungskriterien

Eine fallweise Beschäftigung liegt demzufolge vor, wenn eine Person in unregelmäßiger Folge tageweise beim selben Dienstgeber tätig wird und die Beschäftigung für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist. Der befristete Arbeitsvertrag wird somit tageweise eingegangen, ohne dass bereits im Vorfeld darüber hinausgehende weitere Arbeitstage oder -zeiten konkret vereinbart werden. Besteht eine ausdrückliche Vereinbarung, dass die Tätigkeit z. B. alle 14 Tage jeweils am Mittwoch ausgeübt wird, handelt es sich mangels geforderter Unregelmäßigkeit des Arbeitseinsatzes um ein durchlaufendes Beschäftigungsverhältnis. Eine in der Praxis feststellbare periodisch wiederkehrende Arbeitsleistung ist dabei als Indiz für eine schlüssig vereinbarte durchlaufende Tätigkeit zu werten.Rahmenvereinbarungen stehen einem fallweisen Beschäftigungsverhältnis nicht im Wege. Wesentlich hierbei ist, dass der Arbeitnehmer die Tätigkeit ohne negative Konsequenzen (z. B. keine weiteren Arbeitsangebote seitens des Dienstgebers, Kündigung des Rahmenvertrages) ablehnen kann und der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, die Arbeitsleistung auch tatsächlich abzurufen. Die vorstehenden Kriterien für eine fallweise Beschäftigung sind auch hier einzuhalten.Keine fallweise Beschäftigung liegt vor, wenn die Zahl der unmittelbar hintereinander liegenden Arbeitseinsätze sechs Tage übersteigt.

Vertikale Formen der Zusammenarbeit und Verträge

Um sich vor rechtswidrigen und ausbeuterischen Vertragsverhältnissen zu schützen, ist es wichtig, ein klares Bild davon zu haben, auf welcher Rechtsgrundlage Menschen zusammenarbeiten. Grundsätzlich wird zwischen vertikalen und horizontalen Formen der Zusammenarbeit unterschieden, für die es unterschiedliche Vertragsarten gibt.

In **vertikalen Formen** der Zusammenarbeit gibt es ein Ober- und Unterverhältnis zwischen Dienstgeber*innen und Dienstnehmer*innen. Beispiele hierfür sind Volontariate, Praktika und Dienstverhältnisse auf Basis von Werk-, Kollektiv-, Bühnendienst-, Gast- oder freien Dienstverträgen.

- Bei **Volontariaten** handelt es sich streng genommen um keine Dienstverhältnisse. Es werden Verträge für eine unentgeltliche Arbeit geschlossen. Volontär*innen sollen gewisse Fähigkeiten erlernen, können das Arbeitsverhältnis jedoch jederzeit beenden.

- Anders ist es bei **Praktikumsverträgen**. Sie sind dem Recht nach Dienstverträge (selbst wenn Praktika unbezahlt sind), da sie in Zusammenhang mit einer Ausbildung stehen.

- **Werkverträge** werden zwischen Auftraggeber*innen und Auftragnehmer*innen geschlossen. Am Ende soll ein selbstständiges Werk stehen. Künstler*innen wird ein Fixbetrag ausbezahlt, den sie selbst versteuern müssen. Beispiele hierfür sind in Auftrag gegebene Kompositionen, Bühnenbilder, Kostüme oder Choreographien. Oft sind Werkverträge am Theater jedoch völlig fehl am Platz. Wenn Regisseur*innen angestellt werden, dann oft erst ab dem ersten Probentag. In der vorangehenden Konzeptphase arbeiten sie oft selbstständig auf Werkvertragsbasis. Bei dieser Praxis verlagern Auftraggeber*innen (also die Theater, Festivals ….) jedoch ihre Steuerpflichten an die Auftragnehmer*innen (also z.B. die Regisseur*innen), die am Ende des Jahres ihre Einkommenssteuer (ESt) selbst abliefern und den Sozialversicherungsbeitrag an die SVS (Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen) abführen müssen. Liegt kein Einzelarbeits- bzw. kein Kollektivvertrag vor, der ein 13. und 14. Monatsgehalt (in Österreich nicht verpflichtend) vorsieht, müssen Arbeitgeber*innen zudem kein Weihnachts- und Urlaubsgeld ausbezahlen.

- **Kollektivverträge** werden zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebervertreter*innen beschlossen. Sie enthalten Regelungen bezüglich der Entlohnung, der Arbeitszeit und Sonderzahlungen. Kollektivverträge sind im Bereich der Freien Bühnen selten zu finden. Öffentlich geförderte Theater wie z.B. das Theater in der Josefstadt, das Burgtheater oder das Volkstheater haben einen nach KV geregelten Mindestlohn. Ausgenommen vom Geltungsbereich des KVs sind etwa Eleven, Chormitglieder oder Gäste. Während Eleven oder Chormitgliedern eine geringere Entlohnung bezahlt wird, handelt es sich bei **Gastverträgen** oft um „Promiverträge".

- **Ein Gastvertrag liegt vor, wenn der/die Dienstnehmer*in**
  - nur zur Mitwirkung bei nicht mehr als fünf Aufführungen in einem Spieljahr verpflichtet ist oder
  - max. 60 Aufführungen in einem Spieljahr spielt und dabei ein überdurchschnittliches Entgelt erhält.

- Schließt man einen **Vertrag mit einer Agentur** ab, gilt es zu prüfen, ob es sich um einen **Exklusivvertrag** handelt und ob dieser befristet ist. Wird ein **befristeter Vertrag** abgeschlossen, ist man für die Dauer der Befristung gebunden und kann nicht kündigen. Kündigungsgründe, vor allem in einer Person gelegene, sind schwierig

nachzuweisen. Darunter fallen z.B. ausbleibende Zahlungen, Beschimpfungen oder fehlende Arbeitsleistungen. Im Rahmen der Privatautonomie ist es zulässig, dass Agenturen für die Vertretung von Künstler*innen eine „listing fee“ einfordern. Es ist auch Branchenusus, dass Agenturen Gelder von Künstler*innen verwalten. Wann immer möglich, sollten sich Künstler*innen aber ihre Gagen auf ihr eigenes Konto überweisen und sich von Agenturen Rechnungen für deren Leistungen stellen lassen. Agenturen haben nämlich keine Banklizenzen und keine Inkassovollmacht. Verwalten Agenturen die Einnahmen der Künstler*innen, tragen diese nicht nur das Konkursrisiko der Firma mit, sondern geben auch die Kontrolle darüber ab, dass Gelder vollständig auf ihr Konto überwiesen werden.

Horizontale Formen der Zusammenarbeit und Verträge

Horizontale Formen der Zusammenarbeit sind z.B. der Verein oder die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) und ihre Unterformen.

- Die Idee hinter einem **Verein** ist, dass Mitglieder auf gleicher Ebene zusammenarbeiten. Jedoch wird mit der Gründung eines Vereins eine zusätzliche juristische Person, respektive eine GmbH, und damit ein Ober- und Unterverhältnis geschaffen. Der Verein ist der Dienstgeber, welcher in unserem Fall zur Realisierung der künstlerischen Projekte die Künstler*innen u.a. Mitwirkende als Dienstnehmer*innen beschäftigt.
- Die **GesbR – Gesellschaft bürgerlichen Rechts** - ist die einfachste Form einer Gesellschaft. Abwandlungen sind die **Kommanditgesellschaft (KG)**, die **Offene Gesellschaft (OG)** und die **ARGE (Arbeitsgemeinschaft)**.
- In einer **KG – Kommanditgesellschaft** übernimmt ein Kommanditist zu 100 % die Haftung. Die anderen Kommanditist*innen haften mit der Höhe ihrer Einlagen. Die KG ist demnach kein gutes Modell, um gleichberechtigt zu agieren, denn ein Kommanditist*innen wird zum „primus inter pares“ („Erster unter Gleichen“) und ist den anderen gegenüber höher gestellt.
- In einer **OG – Offene Gesellschaft** sind die Mitglieder gleichgestellt. Der Vorteil ist, dass jede_r am Projekterfolg teilhat – der Nachteil ist, dass auch jede_r am Projektmisserfolg partizipiert.

- Eine **ARGE** wird meist nur für einzelne Projekte mit beschränkter Dauer gegründet.
- Wird eine **GesbR** von einem Theater engagiert, wird ein **Aufführungsvertrag** geschlossen. Die GesbR stellt eine Rechnung an den/die Auftraggeber*in und muss eine eigene Steuernummer beantragen. Die Gagen werden üblicherweise auf das Konto einer Gesellschafterin/eines Gesellschafters überwiesen. Am Ende des Jahres werden Einnahmen und Ausgaben zusammengezählt und Gewinnzuweisungen aufgeteilt. Diese müssen als „aus selbstständiger Tätigkeit erwirtschaftet" von den einzelnen Mitgliedern in ihrer Steuererklärung aufgeführt werden.

Vertragsunterzeichnung, Vertragsregelungen und Vertragsverhandlungen

Künstler*innen sollten ihre Verträge genau prüfen bzw. prüfen lassen, bevor sie diese unterschreiben. Die IG Freie Theater bietet für ihre Mitglieder eine kostenlose Rechtsauskunft an bzw. checkt gerne die Verträge. Infos zu Rechtsfragen können zudem über die Arbeiterkammer oder auf der Webseite des **RIS** (Rechtsinformationssystem des Bundes) eingeholt werden. Dort stehen alle Gesetzestexte kostenlos und tagesaktuell zur Verfügung. Um im Falle eines Gerichtsstreits abgesichert zu sein, ist eine private Rechtsschutzversicherung empfehlenswert.

Bei Vertragsverhandlungen sind Künstler*innen in einer besseren Position, wenn sie sich vorab ein paar grundsätzliche Fragen stellen: Um welche Vertragssituation handelt es sich – und liegt ein selbständiges oder unselbständiges Dienstverhältnis vor? Ab wann und wie lange bin ich gebunden? Wie viel Geld bekomme ich tatsächlich ausbezahlt? Welche Steuern werden mir abgezogen? Für was hafte ich persönlich? Welche Unterlagen muss ich bereitstellen? Steht mir ein Mindestentgelt zu? Gibt es Verfallsklauseln? Habe ich garantierte – und fixe - Probezeiten und/oder Auftritte? Welche Rechte gebe ich ab und welche Verpflichtungen gehe ich ein? Werden mir Leistungsschutz- und Interpret*innenrechte gesondert abgegolten? Gibt es eine Verschwiegenheitsklausel (etwa bezüglich der Gage?).

Letztere Frage befindet sich in einer rechtlichen Grauzone. Künstler*innen tauschen sich über Gagen aus, um ihren eigenen Marktwert und die Entlohnung ihrer Leistungen auf Fairness hin zu überprüfen. Fordern Arbeitgeber*innen von ihren Angestellten eine Unterlassungspflicht und es kommt zu einem Vertragsbruch, sind aber meist dennoch keine Konsequenzen zu erwarten. Denn: Grundsätzlich gilt immer die Privatautonomie des Menschen, und der Austausch über Gagen unter Künstler*innen ist zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Gleichbehandlung (Stichwort: Gender Pay Gap) zulässig.

Oje! Die Steuer!
Alles halb so schlimm!
Information hilft... Und ein guter Steuerberater auch!

STEUER.

Barbara Müller startete im Jahr 2000 mit ihrer Ausbildung zur Buchhalterin und legte 2003 erfolgreich die Bilanzbuchhalterprüfung ab. 2007 absolvierte sie das Studium Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesen an der FH Wien. Seit 2008 ist sie Trainerin und Prüferin in der Finanzakademie des WIFI Wien. Seit 2018 unterrichtet Barbara Müller im Studiengang Marketing & Salesmanagement das Fach „Rechnungswesen – Buchhaltung und Jahresabschlussanalyse" an der FH Wien. Sie hat in verschiedenen namhaften Steuerberatungskanzleien gearbeitet und führt seit 2018 ihre eigene Kanzlei.

Barbara Müller weiß, welche Steuern für Künstler*innen im Angestelltenverhältnis, als selbstständig Tätige oder im Ausland arbeitend anfallen und kennt auch den ein oder anderen Trick für ihre Steuererklärung.

Die Arbeitnehmerveranlagung

Nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) sind natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, einkommensteuerpflichtig.

In einem **Angestelltenverhältnis** spricht man von der **Lohnsteuer (LSt)**. Die LSt wird monatlich von der/dem Arbeitgeber*in vom Bruttoeinkommen der Dienstnehmer*innen abgezogen und für sie an das Finanzamt (FA) abgeführt. Zusätzliche Einkünfte bis zu 730 € im Jahr sind steuerfrei und müssen dem FA nicht bekannt gegeben werden. Am Jahresende machen die Beschäftigten gemeinsam mit einer/einem Steuerberater*in oder selbstständig über die Plattform FinanzOnline (FON) eine **Arbeitnehmerveranlagung** (ANV=Steuerausgleich). In das Formular „L1" bzw. über FON werden die Ausgaben, die sogenannten **Werbungskosten** eingetragen. Darunter fallen Aus- und Fortbildungskosten, Reisekosten (gilt nicht für Fahrten zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz), EDV-Hardware, Agentenprovisionen, die Pendlerpauschale oder Eintrittsgelder für kulturelle Veranstaltungen, die direkt mit einer künstlerischen Tätigkeit in Verbindung stehen (siehe Anhang: ABC der Werbungskosten und Pendlerrechner).

Für Künstler*innen, die nur wenige Ausgaben haben, empfiehlt es sich, die **Werbungskostenpauschale** in Anspruch zu nehmen, die 5 % des Bruttogehaltes, max. aber 2.628 € beträgt.

Im Zuge der ANV wird eine **Vorberechnung** angestellt, die zeigt, ob unterjährig zu viel oder zu wenig Lohnsteuer abgeführt wurde. An dieser bemisst sich, ob den Dienstnehmer*innen vom FA ein Guthaben zurückbezahlt wird oder ob sie Nachzahlungen leisten müssen.

Die ANV kann fünf Jahre rückwirkend abgegeben werden. Der beste Zeitpunkt dafür ist im März, da Arbeitgeber*innen bis zum 28. bzw. 29. Februar Zeit haben, die Lohnzettel ihrer Angestellten an das FA zu übermitteln. Wenn Arbeitnehmer*innen bereits vom FA veranlagt wurden, wird ihnen eine **antragslose Arbeitnehmerveranlagung** per Brief zugesendet. Stimmen sie dieser zu, erhalten sie den vom FA berechneten Gewinn. Arbeitnehmer*innen können darüber hinaus noch eine eigene ANV mit all ihren Ausgaben abgeben. Der Bescheid wird dann neu veranlagt, das bereits ausbezahlte Guthaben angerechnet und im günstigsten Fall erhalten sie noch einen zusätzlichen Gewinn ausbezahlt.

Die Einkommensteuererklärung

Selbstständig Tätige müssen sich mit Beginn ihrer **Selbstständigkeit** binnen eines Monats bei der SVS (Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen) und dem Wohnfinanzamt mit dem Formular Verf24 melden, um eine Steuernummer zu erhalten.

Selbstständige bezahlen eine **Einkommensteuer (ESt)** an das Finanzamt, die auf Basis ihres Einkommens (=Einnahmen abzgl. aller Betriebsausgaben) nach einem „Staffeltarif“ berechnet wird (siehe Anhang: Steuertarif und Steuerabsetzbeträge). Befinden sich selbstständig Tätige zusätzlich in einem Angestelltenverhältnis, so fließen die zusätzlichen Einnahmen aus dem Angestelltenverhältnis mit den selbstständigen Einkünften zusammen. Aus dieser Summe wird eine Gesamteinkommenssteuer errechnet. Versteuert wird das sogenannte Welteinkommen, also Einnahmen innerhalb eines Kalenderjahres (=Wirtschaftsjahr) im In- und Ausland. Die Einnahmen, respektive der Gewinn oder der Überschuss, müssen selbst berechnet werden. Dafür gibt es drei Methoden:

- Die **Pauschalierung** ist die einfachste Art, um einen Gewinn zu ermitteln. Diese bietet sich an, wenn Selbstständige kaum Ausgaben haben. Der Gewinn bemisst sich aus der Summe der Einnahmen innerhalb eines Wirtschaftsjahres, abzüglich der 12 %, die bei Künstler*innen als Ersatz für sämtliche Betriebskosten abgezogen werden. Darüber hinaus können Pflichtversicherungsbeiträge, Löhne von Mitarbeiter*innen, Vertretungshonorare und Steuerberatungskosten steuerlich geltend gemacht werden.

- Für die **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** sind ausschließlich jene Einnahmen relevant, die innerhalb eines Wirtschaftsjahres tatsächlich eingenommen, d. h. auf das Bankkonto überwiesen oder bar ausbezahlt wurden. Entscheidend ist hier nicht das Rechnungs-, sondern das Zahlungsdatum, also der Zahlungsfluss. Die Belege müssen sieben Jahre aufbewahrt werden. Gleiches gilt für die **Betriebsausgaben**. Diese entsprechen den Werbungskosten von Angestellten. Allerdings können Selbstständige mehr Beträge abschreiben lassen als Angestellte. Sie dürfen Kilometergeld für die Fahrt von zuhause bis zu ihrem Tätigkeitsort und bei Firmenautos auch KFZ-Kosten steuerlich geltend machen. Unter Betriebskosten fallen auch Ausgaben für Werbung, Bewirtungsspesen für eine Geschäftsanbahnung oder die Miet- und Betriebskosten ihres Büros (siehe Anhang: Infos zu Betriebskosten und nichtabzugsfähige Ausgaben). Zur besseren Übersicht über die Betriebskosten empfiehlt es sich, ein Excel File für die Spesenverteilung anzulegen. Dort können die Einnahmen und Ausgaben durchnummeriert oder chronologisch nach Zahlungsdatum und Kategorien (Reisekosten, Arbeitsmaterial etc.) eingetragen werden. Von dem errechneten Gewinn wird Selbstständigen als „Steuerzuckerl" ein investitionsbedingter Freibetrag (Gewinnfreibetrag) in der Höhe von 13 % abgezogen.

- Eine **Bilanzierung** wird nur von größeren Unternehmen gemacht, die mehr als 100.000 € Umsatz im Jahr verzeichnen können.

Hat man im selbstständigen Bereich einen Gewinn von über 11.000 € im Jahr (die ersten 11.000 € sind steuerfrei) erwirtschaftet, dann berechnet das FA sogenannte **Einkommensteuervorauszahlungen**, die vierteljährlich an das FA übermittelt werden müssen. Diese Vorauszahlungen können per Antrag bis zum 30.09. des laufenden Jahres angepasst werden. Selbstständige, die mithilfe einer Prognoserechnung

belegen können, dass ihr Umsatz nicht mehr als 11.000 € jährlich betragen wird, haben die Möglichkeit die Vorauszahlung auf Null herabsetzen zu lassen.

Einmal jährlich reichen Selbstständige ihre **Einkommensteuererklärung** (Formular E1) ein. Die Vorauszahlungen, die geleistet wurden, werden dann vom FA angerechnet und zu viel einbezahltes Geld zurücküberwiesen. Es kann aber auch zu Nachzahlungen kommen. Gegen diese können binnen eines Monates nach dem Erhalt des Bescheides Rechtsmittel ergriffen werden. Selbstständige haben zudem die Möglichkeit, einen Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung zu stellen. Das abgeschlossene Wirtschaftsjahr dient dann wiederum als Grundlage für die Berechnung der Vorauszahlungen im nächsten Jahr.

Die Umsatzsteuer

Im betrieblichen Bereich müssen Selbstständige zusätzlich eine **Umsatzsteuer (USt)**, umgangssprachlich auch Mehrwertsteuer (MwSt) genannt, entrichten.
Die Bemessungsgrundlage ist der Netto-Verkaufspreis bzw. das Netto-Honorar.
Für **Künstler*innen** gilt der **besondere Steuersatz von 13 %**.

Hierzu ein Beispiel: Bei einer vereinbarten Nettogage von 100 € müssen selbstständig arbeitende Künstler*innen 13 % mehr verrechnen. Das heißt konkret: Sie müssen 13 € aufschlagen und diese 13 € an das FA abführen.

Im unternehmerischen Bereich ist die USt allerdings ein Durchlaufposten und kein Kostenfaktor. Angenommen Produzent A verkauft eine Ware an Händler B um 60 € (=50 € Warenwert + 20 % USt), so muss Produzent A 10 € an das FA übermitteln, die Händler B sich wieder vom FA zurückholen kann. Die Abrechnung mit dem FA erfolgt monatlich oder quartalsweise, wenn der Umsatz kleiner als 100.000 € ist. Die Frist für die Zahlung beträgt einen Monat und 15 Tage nach Ablauf des Monats bzw. des Quartals.

Solange der Umsatz (Achtung: nicht der Gewinn!) unter 35.000 € pro Jahr liegt, fallen Selbstständige in die **Kleinunternehmerregelung** und haben **Anspruch auf Befreiung von der USt-Pflicht**. Nicht immer ist diese Befreiung für Selbstständige jedoch günstig. Sind ihre Auftraggeber*innen nicht umsatzsteuerpflichtig

(so etwa Privatpersonen und Vereine), können Künstler*innen zwar weniger Honorar verlangen und müssen keine USt an das FA abführen. Allerdings ist der Vorsteuerabzug bei Ausgaben untersagt. Gerade wenn Unternehmer*innen am Anfang viele Investitionen tätigen, kann es daher von Vorteil sein, auf die USt-Befreiung zu verzichten und freiwillig in die Umsatzsteuerpflicht zu optieren (Formular U12). Man erhält dann eine UID-Nummer (Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer). Ausgaben können abgeschrieben werden und die USt ist bei umsatzsteuerpflichtigen Auftraggeber*innen kein Kostenfaktor. Zu beachten gilt, dass die **freiwillige Umsatzsteuerpflicht** für fünf volle Kalenderjahre gilt!

Die Doppelbesteuerung und wie man ihr ausweichen kann

Treten in Österreich steuerpflichtige Künstler*innen im Ausland, etwa in Deutschland auf, so ziehen die deutschen Arbeitgeber*innen rechtmäßig eine **Quellensteuer** von 15 % und einen **Solidaritätszuschlag** von 5.5 % von ihrer Gage ab. Damit es nicht zu einer vollen Doppelbesteuerung kommt – denn auch das österreichische FA besteuert das Welteinkommen einer Künstlerin/eines Künstlers – gibt es das sogenannte **Doppelbesteuerungsabkommen (DBAs)**. Dieses regelt, wie das Inland mit der Auslandsbesteuerung umgeht und kennt dabei zwei Methoden:

Die **Anrechnungsmethode (KZ 395 + 396)**: Das österreichische FA berechnet auf Grundlage des Welteinkommens und den Einnahmen aus Deutschland die ESt. Die Steuern, die bereits im Ausland abgeführt wurden, werden im Inland bis zu einer gewissen Höhe angerechnet. Häufiger wird jedoch die **Befreiungsmethode (KZ 440)** angewendet. Künstler*innen können vorbeugend einen Antrag auf Freistellung bzw. Erstattung der Besteuerung im Ausland stellen (Antrag nach § 50d deEStG). Die Befreiungsbescheinigung bewirkt, das Künstler*innen vom Steuerabzug in Deutschland ausgenommen werden. Da die Bearbeitungsdauer zwei bis drei Wochen dauern kann und die Formulare noch vor Erhalt des Honorars genehmigt sein müssen, sollten sich Künstler*innen so früh wie möglich um diesen Bescheid kümmern.

Dem österreichischen FA müssen sowohl in- als auch ausländische Einkünfte gemeldet werden (Formular E1, Punkt 21 „ausländische Einkünfte“). Auf Basis beider (!) Einkommen wird die Progression (Steuerstufe) ermittelt. Der Steuersatz wird allerdings nur auf das österreichische Einkommen angewendet.

Selbstständig tätige österreichische Künstler*innen sind in Deutschland nicht von der deutschen USt befreit und müssen bis zu mehr als 40 % ihrer Gage (15,5 % Quellensteuer + 7 % USt + 19 % für die Überlassung von Rechten) an Steuern im Ausland zahlen. Umsatzsteuerpflichtige Künstler*innen sollten sich daher im Vorfeld informieren, ob ihre ausländischen Auftraggeber*innen eine UID-Nummer haben. So können sie gegebenenfalls eine 0%-Rechnung ausstellen.

Der Steuertrick, der nur für Künstler*innen gilt

Es gibt einen Steuertrick, der nur für Künstler*innen gilt: die **Gewinnverteilung § 37 (9) EStG** („Künstlerrücktrag“). Diese besagt, dass die positiven Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit auf das Erklärungsjahr und die beiden Vorjahre verteilt werden können. Haben Künstler*innen zwei Jahre lang nur wenig Einkünfte, erhalten aber im Folgejahr ein sehr großes Honorar, können sie dieses rückwirkend auf die Vorjahre verteilen. Damit erreichen sie für jedes Jahr einen günstigeren Steuersatz und können drei Mal den Steuerfreibetrag von 11.000 € ausnützen.

SOZIAL VERSICHER UNGEN.

Angela Vadori studierte Philosophie, italienische Philologie, Buchhaltung und zeitgenössischen Tanz in Wien und Salzburg. Aktuell macht sie ihren Abschluss im Fach Steuerrecht und Ökonomie. Seit 2010 ist sie als Choreographin, Dramaturgin, Administratorin, Produzentin und Produktionsleiterin in der freien Tanz- und Theaterszene tätig. Angela Vadori ist Mitbegründerin des internationalen Produktionsbüros Groundworkers, das Künstler*innen und Institutionen im Bereich der Darstellenden Kunst in all ihren Arbeitsschritten (Konzeption, Produktion, Budgetierung, Marketing, Tour Management etc.) berät. Seit 2018 arbeitet sie Teilzeit bei der solidarökonomischen Genossenschaft Smart. Dort kümmert sie sich um die Finanzen, Förderungen und die Buchhaltung von Künstler*innen und Vereinen.

Angela Vadori weiß um die Praxis, dass viele Schauspieler*innen, Tänzer*innen und Assistent*innen nicht von Kulturinstitutionen angestellt werden, obwohl sie Bestimmungsmerkmale erfüllen, die sie als **anstellungspflichtig** gelten lassen. In ihrer Arbeit klärt sie auch Kunstschaffende über ihre unterschiedlichen Versicherungsmöglichkeiten je nach Beschäftigungsform auf.

Das Angestelltenverhältnis

Ein Angestelltenverhältnis zeichnet sich dadurch aus, dass Dienstnehmer*innen weisungsgebunden sind und sich an vereinbarte Arbeitszeiten und Arbeitsleistungen halten müssen. Sie sind wirtschaftlich von ihren Dienstgeber*innen abhängig, die ihnen ihren Lohn ausbezahlen und Arbeitsmittel und Räume zur Verfügung stellen.

Dienstnehmer*innen befinden sich in einem Dauerschuldverhältnis und sind durch ihre Arbeitsleistung in die Organisation eines Betriebes eingegliedert. Ihre Arbeitsleistung wird auf Zeit und nicht auf Erfolg gemessen. Der Erfolg kommt den Dienstgeber*innen zugute, die auch das unternehmerische Risiko tragen.

Die Vollversicherung für Angestellte

Dienstnehmer*innen, deren Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, sind vollversichert. Eine Vollversicherung beinhaltet eine Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung sowie eine betriebliche Vorsorge.

Dienstgeber*innen entrichten für ihre Angestellten einen **Dienstgeberanteil von 21,23 %** an die Sozialversicherung. Den Dienstnehmer*innen wird ein Dienstnehmeranteil – je nach Höhe des Verdienstes **zwischen 15,12 % und 18,12 %** – für die Sozialversicherung vom Bruttolohn abgezogen.

Die Versicherung für geringfügig Beschäftigte

Dienstgeber*innen von geringfügig Beschäftigten zahlen nur für deren Unfallversicherung (1,3 %) und die betriebliche Vorsorge (1,53 %). Geringfügig Beschäftigte sind demnach nicht kranken-, arbeitslosen- oder pensionsversichert und müssen sich bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) selbst versichern. Die Kosten für die **Kranken- und Pensionsversicherung** betragen seit 2020 **65,03 € pro Monat** (rund 27 % gehen an die Krankenversicherung, der Rest an die Pensionsversicherung). Als geringfügig Beschäftige gelten Personen, die durch ein oder mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse die **Geringfügigkeitsgrenze 2020** von **460,66 €** im Monat nicht überschreiten und darum Anspruch auf eine begünstigte Form der Sozialversicherung haben.

Die Versicherung für Freie Dienstnehmer*innen

Freie Dienstnehmer*innen befinden sich in der Schnittstelle von Angestellten und Selbstständigen. Ihre Tätigkeit ist vom Wesen her selbstständig. Sie haben weder Anteil an der betrieblichen Organisation, noch sind sie weisungsgebunden. Sie müssen ihre Einnahmen selbst versteuern, werden aber bei Tätigkeiten über der Geringfügigkeitsgrenze von ihren Dienstgeber*innen pensions-, kranken-, unfall- und arbeitslosenversichert. Die Beitragsgrundlage ist ihr Honorar. Die Dienstgeber*innen führen sowohl den **Dienstgeberanteil (20,98 %)** als auch den **Dienstnehmeranteil (17,62 %)** an die ÖGK ab. Bei Tätigkeiten unter der Geringfügigkeitsgrenze zahlen Dienstgeber*innen nur eine Unfallversicherung und die betriebliche Vorsorge für freie Dienstnehmer innen. Diese können sich zusätzlich freiwillig kranken- und pensionsversichern.

Nachzahlungen bei mehreren Dienstverhältnissen

Damit es nicht zu Nachzahlungen der Kranken- und Pensionsversicherung kommt, gibt es bei mehreren Dienstverhältnissen einiges zu beachten. Nachzahlungen fallen für Monate an, in denen die Geringfügigkeitsgrenze von 460,66 € im Monat mit den Einnahmen aus mehreren Dienstverhältnissen überschritten wurde. Die Nachzahlungen betragen aktuell **14,62 % der gesamten Monatseinkünfte**. Da nicht immer eine automatische Vorschreibung der monatlichen Zahlungen von der ÖGK erfolgt, sollten Versicherte sich in Eigeninitiative mit ihren Lohnzetteln bei der Versicherungsanstalt melden. So kommt es am Jahresende nicht zu bösen Überraschungen. Die anfallenden Beiträge werden dann im Vorhinein berechnet und können monatlich abbezahlt werden.

Die betriebliche Vorsorge (Abfertigung Neu)

Die betriebliche Vorsorge, die früher „Abfertigung“ hieß und von Dienstgeber*innen ausbezahlt wurde, heißt seit 2003 „Abfertigung Neu“ und wird von Abfertigungskassen (Vorsorgekassen) abgewickelt. Laut Arbeiterkammer müssen Arbeitgeber*innen ab dem zweiten Monat eines Arbeitsverhältnisses **1,53 % des Bruttogehalts** ihrer Arbeitnehmer*innen zusammen mit dem Sozialversicherungsbeitrag an die Krankenkasse zahlen. Der Beitrag wird dann an die Vorsorgekasse weitergeleitet. Die Bemessungsgrundlage und die Summe des Abfertigungsbeitrags müssen von der Dienstgeberin/dem Dienstgeber auf dem Lohnzettel angeführt werden. Dienstnehmer*innen haben nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf eine Abfertigung – allerdings nur im Falle von Arbeitgeberkündigung, unverschuldeter Entlassung, berechtigtem Austritt, einvernehmlicher Auflösung, Zeitablauf oder Mutterschaftsaustritt. Kein Anspruch besteht bei einer Selbstkündigung.

Die Auszahlung der Abfertigung erfolgt nicht automatisch. Ein Antrag muss innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich eingereicht werden. Das Guthaben auf dem Vorsorgekonto kann auf Wunsch auch erst bei Pensionsantritt ausbezahlt werden. Hat man in mehreren Dienstverhältnissen gearbeitet, besteht die Möglichkeit, dass in unterschiedliche Vorsorgekassen einbezahlt wurde. Aktuell gibt es davon acht in Österreich. Auf Antrag ist es möglich, die Abfertigungsbeiträge auf eine Vorsorgekasse transferieren zu lassen.

Die Selbstständigkeit

Selbstständige können ihre Arbeitszeit frei einteilen. Sie haben mehrere Auftraggeber*innen, nutzen eigene Betriebsmittel und tragen das unternehmerische Risiko. Sie werden für ihr Werk bzw. für ihren Erfolg entlohnt und stehen in einem Zielschuldverhältnis. Selbstständige haben ein Vertretungsrecht, wobei es auch hier Ausnahmen gibt. Das Vertretungsrecht gilt nicht, wenn dezidiert nach der künstlerischen Arbeit der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers gefragt wird.

Man unterscheidet zwischen drei Arten der Selbstständigkeit: **Freie Gewerbe, reglementierte Gewerbe** und **Neue Selbstständige**.

ACHTUNG: Die meisten Künstler*innen fallen unter die Gruppe der Neuen Selbstständigen.

Als Neue Selbstständige gelten Personen, die aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit steuerrechtlich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit beziehen. Die Pflichtversicherung von Neuen Selbstständigen beginnt laut WKO mit der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit und endet mit dem Letzen des Kalendermonates, in dem die Beendigung der betrieblichen Tätigkeit erfolgt. Die Meldung der Versicherten muss innerhalb eines Monats bei der SVS (Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen) erfolgen.

Die Versicherung für Neue Selbstständige

Neue Selbstständige werden nur dann in die Pflichtversicherung einbezogen, wenn ihre Einkünfte die **Versicherungsgrenze** von **5.527,92 € im Jahr** (Wert für 2020) überschreiten. Das Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze muss binnen acht Wochen ab Ausstellung des Einkommenssteuerbescheides mit der „Überschreitungserklärung" bei der SVS gemeldet werden. Andernfalls wird ein Strafzuschlag in der Höhe von 9,3 % vorgeschrieben.

Die **Pflichtversicherung** umfasst die **Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung** sowie die **Selbstständigenvorsorge**. Für die Unfallversicherung fällt ein monatlicher Beitrag von 10,09 € an. Für die Krankenversicherung wird ein Beitragssatz von 6,8 %, für die Pensionsversicherung ein Beitragssatz von 18,5 % und für die Selbstständigenvorsorge ein Beitragssatz von 1,53 % der Beitragsgrundlage eingehoben. Die Berechnungsgrundlage für die SVS bilden die Einkünfte. Diese errechnen sich aus den Einnahmen abzüglich der Ausgaben und einem Gewinnfreibetrag von 13 %. Nicht in der Pflichtversicherung inkludiert ist die **Arbeitslosenversicherung**. Diese können Neue Selbstständige freiwillig abschließen. Der Antrag kann aber nur in den ersten sechs Monaten der Versicherung erfolgen. Die Arbeitslosenversicherung wird allerdings nur selten abgeschlossen, weil die Bedingungen für den Anspruch auf Auszahlung sehr hoch sind. Zudem sind Versicherte erst nach Einstellung ihrer selbstständigen Tätigkeit bezugsberechtigt.

Verdienen Neue Selbstständige **unter der jährlich bemessenen Geringfügigkeitsgrenze**, sind sie nicht pflichtversichert. Sie können sich aber mit einem Antrag auf **„Opting in“** freiwillig versichern lassen. Das „Opting in“ umfasst eine Kranken- und Unfallversicherung, aber keine Pensionsversicherung.

Neue Selbstständige, die neben ihrer selbstständigen Arbeit anderen Erwerbstätigkeiten nachgehen, die versicherungspflichtig sind, sollten sich unbedingt bei der SVS über ihre Versicherungsmöglichkeiten und die Beiträge bei Mehrfachversicherung telefonisch erkundigen.

Für Neue Selbstständige, die nebenbei geringfügig beschäftigt sind, empfiehlt es sich, eine Selbstversicherung bei der ÖGK abzuschließen. Die Selbstversicherung bei der ÖGK kostet 65,03 € und die Versicherten können wertvolle Beitragsmonate für die Pension sammeln.

Ruhendmeldung der selbstständigen Tätigkeit

Selbstständige Künstler*innen, die nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) pflichtversichert sind, können ihre selbstständige Tätigkeit in arbeitslosen Zeiten beim Künstler-Sozialversicherungsfond (KSVF) vorübergehend ruhend melden. Infolge werden sie von der Pflichtversicherung ausgenommen. Erfüllen sie die übrigen allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen, können sie Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen. Bedingung ist, dass ihre Arbeit als künstlerische Tätigkeit im Sinne von § 2 des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes beurteilt wird. Diese Bestimmung lautet: „Künstlerin/Künstler im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer der zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft“. Performer*innen, Choreograph*innen, Komponist*innen, Autor*innen und bedingt auch Regisseur*innen können beim KSVF einen Antrag stellen, um ihr künstlerisches Werk von einer Kurie beurteilen zu lassen. Fällt der Bescheid negativ aus, haben sie die Möglichkeit, in zweiter Instanz eine Neubeurteilung durch eine Berufungskurie zu beantragen. Das Einreichungsmaterial (Werkproben, Link zur aktuellen Webseite, Fotos, Videos etc.) muss professionell sein und zeigen, dass es

sich um ein eigenes zeitgenössisches Werk handelt, das über das Amateurlevel hinausgeht. Ausgenommen von Zuschüssen sind Schauspieler*innen und Interpret*innen, da sie nicht selbstständig arbeiten, weisungsgebunden und somit anstellungspflichtig sind.

Zuschüsse vom Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF)

Selbstständige Künstler*innen, die pflichtversichert sind, können beim KSVF einen Antrag auf Zuschuss für die Versicherungsbeiträge stellen. Voraussetzung ist, dass die Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit die **jährliche Höchstgrenze** von **29.942,90 €** (Wert 2020) nicht überschreiten, aber die **jährliche Mindestgrenze** von **5.527,92 €** (Wert 2020) erreichen.

Aber Achtung:

1. Die **Bearbeitungszeit** kann **bis zu einem Jahr** dauern. In der Zwischenzeit müssen die Pflichtversicherungsbeiträge an die SVS weiter bezahlt werden! Auf Wunsch können mit der SVS Ratenzahlungen vereinbart werden.

2. Beim KSVF müssen alle Einkünfte aus künstlerischer und nichtkünstlerischer Tätigkeit angegeben werden. Es besteht **Mitwirkungspflicht**! Ein Versäumnis hat eine Prüfung zur Folge. Wird festgestellt, dass die Mindest- oder Höchstgrenze nicht eingehalten wurde, ist man zum einen nicht mehr zuschussberechtigt und muss zum anderen Beiträge zurückzahlen.

3. In ruhendgemeldeten Zeiträumen ist es nicht möglich, einen Zuschuss zu beziehen.

Finanzplanung in der Selbstständigkeit

Insbesondere für selbstständig tätige Künstler*innen ist es wichtig, Finanzen zu planen. Hilfreich kann es sein, zwei separate Konten zu führen: Ein **Geschäftskonto**, auf das alle Einnahmen überwiesen werden und ein **Privatkonto**, auf das die Hälfte dieser Einnahmen transferiert wird. Die Rücklage auf dem Geschäftskonto dient am Jahresende für die Zahlung der Sozialversicherung und der Steuer. Idealerweise

werden schon unter dem Jahr **Zwischenstände** gemacht, um festzustellen, ob die Einkünfte unter oder über der Geringfügigkeitsgrenze liegen. Werden die selbst oder von einer Steuerberaterin/einem Steuerberater errechneten Beiträge für die Versicherung schon vor Jahresende an die SVS überwiesen (**Akontoüberweisungen**), kann man ohne Schulden und Nachzahlungen ins neue Jahr starten und die Versicherungsbeiträge in der Steuer geltend machen.

Die Versicherung für im Ausland arbeitende Künstler*innen

Künstler*innen müssen ihre Tätigkeiten im Ausland bei der Sozialversicherung melden. Arbeiten sie innerhalb der EU, in der Schweiz, in Vertragsstaaten von Österreich oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in den Ländern Island, Liechtenstein oder Norwegen, brauchen sie dafür das sogenannte **A1 Formular**. Für in Österreich angestellte Künstler*innen wird die Ausstellung des Formulars von den österreichischen Dienstgeber*innen übernommen. Selbstständige Künstler*innen müssen das Formular bei der SVS beantragen und selbst einreichen. Die Bearbeitungszeit kann bis zu vier Wochen dauern. Deshalb sollten sie sich rechtzeitig und noch vor Arbeitsantritt um die Antragsbescheinigung kümmern. Wichtig ist, dass die Künstlerinnen sich auch bei den ausländischen Auftraggeber*innen über die Handhabung der Sozialversicherung erkundigen. Künstler*innen, die außerhalb der Vertragsstaaten tätig sind, gelten bei Anstellung als im Inland beschäftigt. Sie unterliegen der **Meldepflicht** und müssen eine Krankheit unverzüglich bei der Versicherungsanstalt bekannt geben.

In Deutschland angestellte Künstler*innen werden von ihren Dienstgeber*innen in Deutschland sozialversichert. Kunstschaffende, die temporär in Deutschland tätig sind, finden Informationen zu sozialrechtlichen, steuerlichen und versicherungstechnischen Fragen auf dem Informationsportal Touring Artists.

Die Pensionsvorsorge

Künstler*innen müssen rechtzeitig an ihre Pensionsvorsorge denken, um im Alter nicht von einer niedrigen Pension und einer **Ausgleichszulage** (die umgangssprachliche Mindestpension) leben zu müssen. Die Ausgleichszulage wird ausbezahlt, wenn das monatliche Einkommen von Alleinstehenden weniger als 966,65 € (Stand 2020) beträgt. Für Ehepaare gilt der Richtwert von 1.472,00 € (Stand 2020). Die Ausgleichszulage kann bei entsprechend vielen Beitragsmonaten etwas höher ausfallen. Allerdings werden zusätzliche Einkünfte von Mindestpensions-Bezieher*innen in der Höhe der Ausgleichszulage von der Pension abgezogen.

Auslandsarbeitszeiten in EU-Ländern, in den EWR-Staaten, in der Schweiz sowie in weiteren Staaten, die mit Österreich ein entsprechendes Abkommen getroffen haben, werden in Österreich als Versicherungszeiten für die Pension angerechnet.

Um den eigenen Pensionskontostand zu überprüfen, kann der online zugängliche **Pensionskontorechner** genützt werden. Das kann dabei helfen, einen Überblick darüber zu gewinnen, wie groß der Verdienst sein muss, um später eine höhere Pension ausbezahlt zu bekommen.

Ein guter Tipp ist es, schon zu Karrierebeginn einen 5-Jahres-Plan aufzustellen und sich mit folgenden Fragen auseinanderzusetzen: Welche Arbeit möchte ich in fünf Jahren verrichten? Wie viel Geld will ich in fünf Jahren verdienen? Welche Schritte muss ich dafür setzen? Und: Was mache ich, wenn ich meine Ziele nicht erreichen kann?

Nützliche Links zu den Vorträgen.

MARKETING und PR

Kulturredaktionen und Onlinemagazine neben den traditionellen großen Zeitungen

https://www.wienerzeitung.at/
https://goodnight.at/
https://www.stadtbekannt.at/
https://www.pw-magazine.com/
https://metropole.at/

JOBAQUISE und MENTORING

Weiterbildung

https://filmschoolvienna.at/ausbildung/meisner-training-sessions/
https://www.drehuebung.com/

Jobausschreibungen

https://freietheater.at/en/igft_post/?cat=jobs
https://www.theapolis.de/de/

Agentur

http://www.actors.company.at/

Profile für Vita, Fotos und Showreels

https://www.filmmakers.de/index/index?cr=1
https://www.schauspielervideos.de/

https://www.castforward.de/
https://www.castupload.com/
https://www.k360.net/
https://at.linkedin.com/

Portal VOICE zum Hochladen von Sprecherdemos
https://www.sprecherverband.at/preferred-studios.html

Buchtipp
Dorothea Neukirchen: Vor der Kamera. Camera-Acting für Film und Fernsehen

ARBEITSRECHT und VERTRÄGE

Dienstnehmerhaftpflichtgesetz
https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Schadenersatz-im-Arbeitsrecht.html

Weihnachts- und Urlaubsgeld
https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitundrecht/Arbeitsvertraege/Weihnachts-Urlaubsgeld.html

Infos zu Kollektivverträgen
https://www.kollektivvertrag.at/cms/KV/KV_3/der-kollektivvertrag

RIS (Rechtsinformationssystem des Bundes)
https://www.ris.bka.gv.at/

Infos zu GesbR
https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Gesellschaft_nach_buergerlichem_Recht_(GesnbR)_-_FAQs.html

STEUER

Künstlerpauschalierung (Stand 2020)
https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001055

Formulare AUT Finanzamt
https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?Typ=SM&STyp=HaFo

Künstlersozialversicherungsfond
https://www.ksvf.at

Bundeszentralamt für Steuern Bonn
Erstattungsverfahren nach § 50d Absatz 1 EStG (siehe auch Punkt: Steuerbescheinigung)
https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Kapitalertraege/Kapitalertragsteuerentlastung/Schriftliches_Antragsverfahren/Erstattungsverfahren_50d/erstattungsverfahren_50d_node.html

Abzugssteuerentlastung durch Freistellung oder Erstattung
https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Abzugsteuern/Abzugsteuerentlastung/abzugsteuerentlastung_node.html#js-toc-entry1

Steuertarif und Steuerabsetzbeträge
https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/steuertarif-steuerabsetzbetraege.html

FinanzOnline (FON)
https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/

ABC der Werbungskosten
https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/was-kann-ich-geltend-machen/werbungskosten/abc-der-werbungskosten.html

Infos zu Betriebskosten und nichtabzugsfähigen Ausgaben
https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/fuer-unternehmen/betriebseinnahmen-betriebsausgaben/betriebsausgaben.html

Pendlerrechner
https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/

SOZIALVERSICHERUNGEN

Nachzahlungen bei mehreren Dienstverhältnissen
https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/dazuverdienen/Zwei_oder_mehr_geringfuegige_Beschaeftigungen.html

Alles zu: Abfertigung neu, betriebliche Vorsorge, Abfertigungskassen (und Zusammenlegung von Kassen), Anspruchsbedingungen für die Abfertigung, Höhe der Abfertigung
https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitundrecht/abfertigung/Abfertigung_neu.html

Bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe und reglementierter Gewerbe (Neu 2019)
https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Welche_Gewerbe_gibt_es_.html

Neue Selbstständige (Betroffener Personenkreis – Beginn und Ende der Pflichtversicherung – Versicherungsgrenzen – Höhe der Beiträge, Stand 2020)
https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Neue_Selbstaendige.html

Befreiungen und Ausnahmen für Gewerbetreibende, Neue Selbständige und Freiberufler SVS
https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.849613&viewmode=content

Unterbrechung der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit (Ruhendmeldung)
https://www.ksvf.at/ruhendmeldung.html
https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.849616&viewmode=content

Arbeitslosenversicherung für Selbstständige
https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.818566

Touring Artists
https://www.touring-artists.info/home/was-ist-touring-artists/

Pensionskontorechner
https://www.pensionskontorechner.at/#/start

Anrechnung von Auslands-Arbeitszeiten für die Pension
https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitundrecht/pension/pensionshoehe/Anrechnung_von_Auslands-Arbeitszeiten.html

freie theater

Gumpendorfer Strasse 63B
A-1060 Wien

freietheater.at

Herausgeberin IG Freie Theaterarbeit, ZVR–Nr. 878992823
Gumpendorferstraße 63B, A–1060 Wien
Tel.: +43 (0)1/403 87 94
office@freietheater.at
www.freietheater.at

Redaktionsschluss 20.5.2020

Textfassung Jutta Steiner

Redaktion Patrick Trotter, Julia Kronenberg,
Ulrike Kuner, Stephanie Schwarz.

Diese Broschüre ist Teil der Kampagne
*„Staying Alive - Deine Rechte als Künstler*in“*
welche von der Stadt Wien / Kultur auf Initiative
der Grünen Wien / Martin Margulies realisiert wurde.

Stadt Wien | Kultur
DIE GRÜNEN GRUENE.AT